



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die
Kindertageseinrichtungen
und die Einrichtungen der
Kindertagespflege in
Baden-Württemberg

Stuttgart 17.02.2021

Aktenzeichen Z
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Kommunale Landesverbände
Trägerverbände
Landesverband der Kindertagespflege

 **Corona-Pandemie - Informationen zur weiterentwickelten Teststrategie, insbesondere: zwei anlasslose Testmöglichkeiten pro Woche bis zu den Osterferien**

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Teststrategie des Landes Baden-Württemberg wurde nun erneut fortgeschrieben. Dazu hat die Landesregierung einen entsprechenden Beschluss gefasst, der dem wichtigen Anliegen des Gesundheits- und Infektionsschutzes an den Schulen, den Kindertageseinrichtungen und den Einrichtungen der Kindertagespflege möglichst gut Rechnung tragen soll.

1. Deutliche Ausweitung des anlasslosen Testangebots für Ihr Personal

Bereits seit den letzten Sommerferien konnten wir ein freiwilliges Testangebot mit bis zu sieben Testungen pro Person für das gesamte Personal der Schulen, der

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>

Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ermöglichen, ohne dass entsprechende Symptome vorliegen müssen. Diese freiwillige Testmöglichkeit wird **ab dem 22. Februar auf wöchentlich zwei anlasslose Testoptionen pro Woche bis einschließlich 31. März 2021 ausgeweitet**. Die Testungen werden mittels Antigen-Test durchgeführt. Das Land trägt hierfür die Kosten.

Das bisherige Testangebot geht damit ab dem 22. Februar 2021 in einem deutlich breiteren Angebot auf, das zweimal wöchentlich mittels Antigenschnelltest in Anspruch genommen werden kann. Die Testungen können in den etablierten Strukturen der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg wie Haus- oder Facharztpraxen sowie Corona-Schwerpunktpraxen sowie in Apotheken, die die Durchführung von Antigenschnelltests anbieten, durchgeführt werden. Eine Testmöglichkeit mittels PCR-Test entfällt für die prophylaktische Testung. (Informationen zum Ablauf entnehmen Sie bitte dem in Kürze unter www.km-bw.de veröffentlichten Merkblatt des Sozialministeriums)

Die Kosten der Testungen im Rahmen der Teststrategie des Landes für Schulen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege, die über die Verordnung des Bundes zu Testungen hinausgehen, werden **komplett vom Land getragen**. Hierfür sind Abrechnungsmöglichkeiten der vertragsärztlichen Strukturen sowie der Apothekenstrukturen mit dem Land auf vertraglicher Basis eingerichtet.

Um die Berechtigung zur Nutzung dieses Testangebots gegenüber der durchführenden Stelle nachweisen zu können, werden die Schulen und Einrichtungen erneut gebeten, ihrem Personal auf Wunsch eine Berechtigung entsprechend dem beigefügten Muster auszustellen. Wichtig für einen möglichst reibungslosen Ablauf ist dabei, dass über die beigefügten Formulare wochenscharf die Berechtigung ausgewiesen wird.

Sofern es bei den Rahmenbedingungen und der Infrastruktur für die anlasslosen Schnelltestungen in den kommenden Tagen weitere Anpassungen gibt, werden wir Sie umgehend erneut informieren.

2. Anlassbezogene Teststrukturen gelten weiter

Bei Auftreten eines Falles in einer Schule, Kindertageseinrichtung oder Einrichtung der Kindertagespflege können Kontaktpersonen, die dort betreut werden oder tätig sind, auf

SARS-CoV-2 getestet werden. Hierfür sollen Antigen-Schnelltests zum Einsatz kommen, um ein möglichst schnelles Ergebnis zu ermöglichen. Die namentliche Festlegung der Personen, denen eine Testung angeboten wird, erfolgt durch die zuständigen Gesundheitsämter in Abstimmung mit den Schulleitungen bzw. Einrichtungsleitungen/-trägern.

Kinder, die ausschließlich im Kita-Kontext (analog Kindertagespflege) Kontakt mit einem positiv getesteten Kind hatten, werden der speziellen **Kontakt-Kategorie „Cluster-Kinder“** zugeordnet. Durch ein negatives Ergebnis eines frühestens am fünften Tag der Quarantäne durchgeführten Tests kann die grundsätzlich 10 Tage dauernde Quarantäne für die betreffenden Kinder vorzeitig beendet werden.

Auch die Testungen der „Cluster-Kinder“ **können in den etablierten Teststrukturen der Kassenärztlichen Vereinigung in Fieberambulanzen und Schwerpunktpraxen** sowie zusätzlich in Apotheken durchgeführt werden. Auf die Rahmenbedingungen haben wir mit Schreiben vom 13. Januar bereits hingewiesen.

Sie alle tragen in diesen herausfordernden Zeiten in Kitas und den Einrichtungen der Kindertagespflege besondere Verantwortung und müssen vielfältige Herausforderungen bewältigen. Für Ihren unermüdlichen Einsatz in den vergangenen Wochen danke ich Ihnen herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

lk

Michael Föll
Ministerialdirektor